

Senatsvorlage Nr.:
- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 20.08.2002

1. Gegenstand des Antrags: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit im Bereich des E-Government

2. Berichterstatter: Senator Dr. Körting

3. Beschlussentwurf:

- I. 1. Der Senat nimmt Kenntnis von der durch die Senatsverwaltung für Inneres eingebrachten Senatsvorlage Nr. über die
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit im Bereich des E-Government
2. Der Senat beschließt, im Bereich E-Government auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen zu kooperieren.
3. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage) für das Land Berlin abzuschließen.
4. Der Senat bittet den Senator für Inneres, über die Zusammenarbeit mit Bremen zu berichten, erstmalig zum März 2003.

II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.

III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Inneres zu bearbeiten.

4. Begründung:

Das Land Berlin und die Freie Hansestadt Bremen setzen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungen einen Schwerpunkt auf die Entwicklung des E-Government.

Das Land Berlin hat eine E-Government-Strategie entwickelt, die auf Schaffung fachanwendungsunabhängiger Dienste in Form einer E-Government-Infrastruktur abzielt. Die Freie Hansestadt Bremen entwickelt in ihrer E-Government-Konzeption parallel die Säulen Zugang, Infrastruktur und Anwendungen. Die jeweiligen Ansätze und Ziele weisen ein hohes Maß an Übereinstimmung auf, so dass beide Länder von den Erfahrungen und Kenntnissen des jeweils anderen Partners profitieren sowie parallele Entwicklungen und damit verbundene Aufwände vermieden werden können.

Aufgrund der Stadtstaatenstruktur beider Länder ergeben sich Überschneidungen auf Landes- und auch auf kommunaler bzw. bezirklicher Ebene. Eine Zusammenarbeit kann daher die regional angelegte Kooperation Berlins mit Brandenburg ergänzen. Bremen arbeitet in diesem Sinne mit dem Land Niedersachsen zusammen.

Der anliegende Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung schafft den grundsätzlichen Rahmen für eine in der Gesamtheit der Einzelprojekte gleichberechtigte Zusammenarbeit beider Länder. In maßnahmebezogenen Projektvereinbarungen sollen die konkreten Inhalte, Ziele und Wirkungen sowie die personellen und finanziellen Beistellungen der Partner festgelegt werden. Erste Projektvereinbarungen im Bereich der Übernahme einer Software-Unterstützung aus Berlin für das in Bremen im Aufbau befindliche BürgerServiceCenter und der in Berlin geplanten Umsetzung der Online-Ummeldung aus Bremen sind in Vorbereitung.

Die konkrete Zusammenarbeit der Verwaltungen wird sich je nach Einzelprojekt unterschiedlich darstellen: einmaliger Austausch von Software-Lösungen, arbeitsteilige (Weiter)Entwicklung von Lösungen, langfristige Zusammenarbeit in strategischen Projekten. Da die Umsetzungsprojekte zumeist Produktentwicklungen sind, die teilweise Rechte Dritter (Lizenzen, u.a.) begründen, ist im Einzelfall zu klären, welche Art der Zusammenarbeit in Frage kommt und welche Kosten für die Lizenzen – unabhängig von der Verwaltungsvereinbarung – zu zahlen sind.

Mit der Zusammenarbeit sollen die in Berlin im Bereich des E-Government bereits laufenden Bemühungen um eine stärkere auch länderübergreifende Entwicklung von Standards unterstützt werden. Beide Länder verpflichten sich daher auch unter finanziellen Gesichtspunkten, auf länderspezifische Eigenheiten im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen zu verzichten.

5. Rechtsgrundlage:

§ 10 Nr. 24 GO Sen

6. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es entstehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

7. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg ist in Vorbereitung

8. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

9. Mitzeichnung(en):

alle Senatsmitglieder einschl. SKzI

In Vertretung

Lutz Diwell
Senatsverwaltung für Inneres

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit im Bereich des E-Government

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Finanzen schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. Präambel

Das Land Berlin und die Freie Hansestadt Bremen setzen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungen einen Schwerpunkt auf die Entwicklung des „Electronic Government“.

Das Land Berlin hat eine E-Government-Strategie entwickelt, die auf Schaffung fachanwendungsunabhängiger Dienste in Form einer E-Government-Infrastruktur abzielt. Diese verwaltungseinheitlich einsetzbare Infrastruktur besteht im wesentlichen aus den Komponenten Formulare-service, E-Payment, Verschlüsselung, elektronische Signatur und Verzeichnisdienste. Auf Basis und unter Nutzung dieser Infrastrukturkomponenten werden die für E-Government geeigneten Dienstleistungen der Berliner Verwaltung schrittweise horizontal und vertikal bereitgestellt. Das Dienstleistungsangebot wird in einem integrierten Informationssystem zusammengefasst, welches das Konzept „One-Stop-Government“ sowohl auf dem elektronischen Vertriebskanal, als auch in den Dienststellen, per Telefon und per Post unterstützt.

Die Freie Hansestadt Bremen entwickelt in ihrer E-Government-Konzeption parallel die Säulen Zugang, Infrastruktur und Anwendungen. Besondere Schwerpunkte liegen auf dem Einsatz elektronischer Signaturen, der Entwicklung einer gemeinsamen Online-Transaktionsplattform und einer offenen Online-Schnittstelle für Datenverarbeitungsverfahren der öffentlichen Verwaltung. Ziele sind die sichere und rechtsverbindliche Kommunikation zwischen Bürgern/Unternehmen und Verwaltung, die Einführung von E-Government in verwaltungsinternen Anwendungen und die Unterstützung von mehreren Vertriebswegen (Büros, Telefon, Internet, usw. = „Multi-Channel“).

Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass die jeweiligen Ansätze und Ziele ein hohes Maß an Übereinstimmung aufweisen und dass sie von den Erfahrungen und Kenntnissen des jeweils anderen Partners profitieren können. Sie vereinbaren daher, sich im Sinne einer strategischen Allianz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenseitig bei der Entwicklung eines effektiven, sicheren und bürgerfreundlichen E-Government zu unterstützen.

§ 1

1.1 Kooperationsfelder und -bedingungen

(1) Die Partner verpflichten sich zur größtmöglichen Kooperation auf dem Gebiet des E-Government.

(2) Die Partner vereinbaren folgende Kernbereiche der Kooperation:

- die Zusammenarbeit bei der Definition von sog. „Lebenslagen“,
- die Zusammenarbeit bei der Standardisierung von Inhaltsdaten und Geschäftsvorfällen,

- die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung einer E-Government-Infrastruktur und – Architektur.

(3) Über die Kernbereiche der Kooperation nach Absatz 2 hinaus streben die Partner

- eine wechselseitige Überlassung von E-Government-Konzepten und –Lösungen sowie
- eine gemeinsame bzw. arbeitsteilige Entwicklung von E-Government-Konzepten und – Lösungen an.

(4) Die Partner werden auf eine insgesamt gleichgewichtige Zusammenarbeit achten. Auch um dieses zu gewährleisten, schließen die Partner für Maßnahmen auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung jeweils Projektvereinbarungen ab, in denen insbesondere Inhalt und Aufgabenbeschreibung, Ziele und Wirkungen, Zeitplanung sowie personelle und finanzielle Beistellungen der Partner festgelegt werden.

(5) Die Federführung zur Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung liegt auf Seiten der Freien Hansestadt Bremen beim Senator für Finanzen, auf Seiten des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres.

§ 2

Gemeinsame Definition von Lebenslagen

(1) Lebenslagen sind Situationen, die eine natürliche Person oder ein Unternehmen im Rahmen des Lebenszyklus durchläuft und welche die Entstehung spezifischer Bedürfnisbündel begründen.

(2) Mit dem Ziel eine einheitliche und übertragbare Standardisierung und Normierung von kunden- / partnerorientierten Lebenslagen zu fördern, kooperieren die Partner bei der Definition von Lebenslagen.

§ 3

Zusammenarbeit bei der Standardisierung von Inhaltsdaten und Geschäftsvorfällen

(1) Die Partner unterstützen die Bestrebungen, eine bundesweit einheitliche Standardisierung von Inhaltsdaten und Geschäftsvorfällen im Bereich des E-Government durchzusetzen.

(2) Sie werden auf der Grundlage des Konzepts Online-Service-Computer-Interface (OSCI) kooperieren und sich an seiner Weiterentwicklung und Verbreitung beteiligen.

§ 4

Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung einer E-Government-Infrastruktur und - Architektur

(1) Die Partner verfolgen das Ziel einer gegenseitigen Ergänzung des Berliner Infrastrukturprojekts „Vereinheitlichung und Zusammenführung von Datenstrukturen“ (VeZuDä) und der in Bremen entwickelten E-Government Standards für sichere und rechtsverbindliche Transaktionen zur gemeinsamen Bereitstellung einer E-Government-Infrastruktur- und -Architektur-Plattform.

(2) Hierzu wirken die Partner gegenseitig bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der jeweiligen Konzepte und Lösungen mit.

§ 5

2. Wechselseitige Überlassung von E-Government-Konzepten und -Lösungen

(1) Die Partner überlassen sich nach Maßgabe der Projektvereinbarungen im Sinne des § 1 Abs. 4 wechselseitig Softwarekomponenten, deren Parametrisierungen und Customizing-Einstellungen, für die jeweilige Anwendung verfügbare Meta-, Struktur- und Inhaltsdaten, sofern diese nicht personenbezogenen sind sowie sämtliche zugehörige Konzepte und Handbücher.

(2) Um die wechselseitige Überlassung von E-Government-Konzepten und -Lösungen zu fördern, nachhaltig zu sichern und um Parallelentwicklungen zu vermeiden, informieren sich die Partner regelmäßig und umfassend über ihre jeweiligen Konzepte und Lösungen.

§ 6

Gemeinsame bzw. arbeitsteilige Entwicklung von E-Government-Konzepten und -Lösungen

(1) Die Partner sind bestrebt, Projekte gemeinsamen Interesses zu identifizieren und einer gemeinsamen bzw. arbeitsteiligen Realisierung zuzuführen.

(2) Um die gemeinsame bzw. arbeitsteilige Entwicklung von E-Government-Software zu fördern und nachhaltig zu sichern, stimmen die Partner ihre Entwicklungsplanungen auf dem Gebiet des E-Government regelmäßig ab.

§ 7

Gewährleistung; Haftung

(1) Die Partner verzichten wechselseitig auf alle Gewährleistungsansprüche bei Überlassungen von Konzepten und Lösungen. Gewährleistungsrechte aus Verträgen, die mit Dritten im Sinne des § 5 Absatz 4 geschlossen werden, bleiben unberührt.

(2) Die wechselseitige Haftung bei der Durchführung der Verwaltungsvereinbarung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8

3. Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2005.

(2) Auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung abgeschlossene Projektvereinbarungen bleiben von einer Kündigung der Verwaltungsvereinbarung unberührt.

Berlin, den

Bremen, den

